

ARGE Palettenpool - Charta

Die Palettencharta

Präambel:

Voraussetzung für einen rationellen Güterumschlag und eine Weiterführung des in der Vergangenheit bewährten Zug um Zug-Tausches von EUR-Paletten unter Aufrechterhaltung einer hohen Qualität und möglichst hohen Umschlagszahlen ist eine enge und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Zusammenarbeit zwischen Verladerschaft, Speditions- und Transportunternehmen, dem Handel und den Österreichischen Bundesbahnen als Markenrechtsträger untereinander einerseits sowie andererseits im Verhältnis der genannten Hersteller und Reparateure von EUR-Normpaletten.

Die Arbeitsgemeinschaft Palettenpool und ihre Mitglieder verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen durch gegenseitige Information, regelmäßige Kontaktnahme sowie durch Verbreitung der im folgenden genannten Grundsätze sich für eine Verbesserung der Tauschmoral und eine Optimierung des Palettentauschsystems einzusetzen.

1. Definition der EUR-Tauschgeräte :

Zum Tausch sind folgende Tauschgeräte zugelassen:

- EUR-Tauschflachpaletten entsprechend der ÖNORM A 5300 "Vierweg-Flachpalette aus Holz, 800 mm x 1200 mm ; Europäische Tauschpalette" oder entsprechend dem UIC-Merkblatt 435-2.
- Tauschrahmen entsprechend der ÖNORM A 5301 "Aufsetzrahmen aus Holz für Paletten; 800 mm x 1200 mm".
- Tauschbretter entsprechend der ÖNORM A 5314 "Deckel aus Holz für Paletten 1200 mm x 800 mm -Tauschdeckel"
- Tauschboxpaletten entsprechend der ÖNORM A 5321 "Vierweg-Boxpalette aus Stahl, 800 mm x 1200 mm; Europäische Tausch-Boxpalette Y" oder UIC-Merkblatt 435-3.

Wesentliche Kennzeichen einer EUR-Tauschpalette sind das EUR-Zeichen im Oval in beiden rechten Eckklötzen, die Herstellernummer und das Herstellungsjahr an den beiden Mittelklötzen sowie das Zeichen des Markenrechtsinhabers - das Zeichen einer zugelassenen nationalen Bahn oder Palettenorganisation.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen:

- EUR-Tauschpaletten sind rechtlich als bewegliche (§ 293 ABGB), vertretbare Sachen anzusehen. Grundsätzlich ist die beliebige Austauschbarkeit angestrebt. Der Palettenvertrag unterliegt daher - so die Beteiligten nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren - den Regeln des Tauschvertrages im Sinne des § 1045 ff. ABGB.
- Tauschgeräte gehen daher in das Eigentum des Tauschpartners über.
- Hauptpflicht des Palettenempfängers aus dem Palettenvertrag ist die Rückgabepflicht. Erfüllungsort dieser Pflicht ist grundsätzlich der Niederlassungsort des Palettenschuldners. Wenn nicht Zug-um-Zug getauscht wird, sollte der Erfüllungsort nach den Grundsätzen einer möglichst effizienten Erfüllung der Rückgabepflicht bilateral vereinbart werden.
- Das Bildzeichen der jeweils nationalen Bahn sowie das EUR - Zeichen ist national bzw. international markenrechtlich geschützt; die Verwendung dieser Zeichen ist daher nur der ÖBB sowie dem vertraglich zugelassenen Hersteller bzw. Reparatur gestattet.
- So nicht ausdrücklich vertraglich anderes vereinbart ist, gelten die ÖNORM A 5300, die UIC-Norm 435-2 bzw. 435-3, beide enthalten im Bedingnisheft 507 der ÖBB, sowie die Regelungen über Paletten und Palettentausch im ECR-Handbuch 1 und 2 als Richtlinien für den Palettentausch im Geschäftsverkehr.

3. Produktion

- Die Österreichischen Bundesbahnen als Markenrechtsinhaber des EUR-Zeichens verlautbaren einmal jährlich im Anzeigebblatt für Verkehr (AfV) sämtliche zugelassenen Hersteller, Reparateure und Importeure, welche nach einem europaweit anerkannten Standard produzieren und/oder reparieren, welcher den gültigen Normen (UIC-Norm 435-2 bzw. 435-, ÖNORM A 5300, beide auch im Bedingnisheft 507 der ÖBB enthalten) entspricht.

4. **Qualitätsprüfung**

- Die Qualitätskontrolle der EUR-Normbedingungen erfolgt in Österreich durch die ÖBB bzw. eine von den ÖBB autorisierte Prüforganisation, außerhalb Österreichs durch die zuständigen nationalen Bahnen bzw. den von ihnen autorisierten Prüforganisationen
- Die ÖBB als Markenrechtsträger des EUR-Zeichens verfolgt ihr bekannte Markenrechtsverletzungen.
- Die Arbeitsgemeinschaft "Palettenpool" und ihre Mitglieder verpflichten sich, die ÖBB sowie eine von den ÖBB autorisierte Prüforganisation nach bestem Wissen und Gewissen hierbei zu unterstützen.

5. **Erwerb, Reparatur, Import**

- Im nationalen Verkehr verfügt die ÖBB über ein Verzeichnis österreichischer Firmen, die gemäß den UIC-Normen reparieren und von den ÖBB bzw. von letzteren autorisierten Prüforganisationen entsprechend kontrolliert werden (siehe Punkt 3).
- Jeder Teilnehmer am Tauschverfahren ist verpflichtet, Tauschgeräte (neu oder gebraucht) nur bei gemäß Punkt 1 zugelassenen Herstellern und Reparateuren bzw. Importeuren zu erwerben bzw. reparieren zu lassen.
- Reparierte Paletten sollten nur dann akzeptiert werden, wenn sie im tauschbaren Zustand sind und von einem zugelassenen Reparaturmeister instandgesetzt wurden.
- Hinsichtlich der Reparatur wird auf das Bedingnisheft der ÖBB 511 "Bestimmungen über die Reparatur von Tauschgeräten" hingewiesen.
- Der Import darf nur aufgrund eines Vertrages zwischen den ÖBB und dem Importeur erfolgen.

6. **Der Tausch**

Um die Beförderung und den Umschlag von Gütern ohne Reibungsverlust im Rahmen eines selbstregulativen Systems durchführen zu können, ist der lückenlose Zug-um-Zug-Tausch von gleichwertigen EUR-Paletten notwendig.

- Die vom Absender im Beförderungspapier angegebene Anzahl und Art der Tauschgeräte ist für den Tausch verbindlich und der Absender haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
- Tauschgeräte müssen in tauschbarem Zustand sein, die Übernahme nichttauschbarer Tauschgeräte ist abzulehnen.
- Schäden oder Mängel an EUR-Tauschpaletten, die diese Paletten nicht tauschbar machen, sind Mängel wie mangelnde Tragfähigkeit oder die Möglichkeit, dass Ladegüter verunreinigt werden können, weiters Mängel wie fehlende oder gebrochene Bretter oder Klötze, sichtbare Nagel- oder Schraubenschäfte, fehlende wesentliche Kennzeichen (zB EUR-Zeichen) sowie offensichtlich unzulässige Reparaturbauteile.

7. **Entgeltlichkeit**

- Die Tauschleistung ist insofern entgeltlich, als dem Absender ein Entgelt entweder gesondert oder im Rahmen des Gesamtauftrages in Rechnung gestellt wird. Eine gesonderte Geltendmachung kann jedoch nur bilateral zwischen Auftraggeber und -nehmer erfolgen. Diese Vereinbarungen unterliegen hinsichtlich Art und Höhe der freien Vertragsgestaltung.